

Deutsche Bundesbank · Postfach 10 11 48 · 40002 Düsseldorf

An die
Geschäftsleitung

der Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute
in Nordrhein-Westfalen

Hauptverwaltung Düsseldorf

Berliner Allee 14
40212 Düsseldorf

Telefon: 0211 874-0
Telefax: 0211 874-2424

banken.hv-duesseldorf@
bundesbank.de
www.bundesbank.de

S.W.I.F.T. MARK DE FF

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
Laufende Aufsicht 1
200

Name, Telefon/Telefax
Herr Röser
0211 874-2267/0211 874-2268

Datum
22. April 2004

Informationen zur Durchführung der laufenden Überwachung der Institute

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der letzten Zeit haben uns vermehrt Anfragen aus der Kreditwirtschaft zur praktischen Ausgestaltung der Zusammenarbeit zwischen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und der Deutschen Bundesbank im Bereich der Beaufsichtigung von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten (Institute) erreicht. Dies möchten wir zum Anlass nehmen, Ihnen die wesentlichen Bestimmungen der Kooperation, insbesondere im Hinblick auf die Durchführung bankgeschäftlicher Prüfungen sowie auf die Aufsichtsgespräche, zu erläutern. BaFin und Deutsche Bundesbank sind bei der Ausgestaltung dieser Kooperation gleichermaßen darauf bedacht, Doppelarbeit zu vermeiden und effizient zusammenzuarbeiten, um einen qualitativ hohen Aufsichtsstandard sicherzustellen, der letztlich dem deutschen Finanzplatz zugute kommt.

Grundlage der Zusammenarbeit zwischen der BaFin und der Deutschen Bundesbank im Bereich der Bankenaufsicht ist das Gesetz über die integrierte Finanzdienstleistungsaufsicht vom 22. April 2002. Mit der dort getroffenen eingehenden Regelung in § 7 KWG hat der Gesetzgeber die Arbeitsteilung konkretisiert und eine klare Zuordnung der Aufgaben bei der Beaufsichtigung der Institute getroffen, um den aufsichtlichen Erkenntnisprozess zu verbessern und Synergieeffekte, die sich aus der Einbindung einer Notenbank in die Bankenaufsicht ergeben, optimal zu heben. Eine Änderung des materiellen Aufsichtsrechts, also der für die Institute geltenden qualitativen und quantitativen Regelungen, ist damit nicht verbunden. Dieser gesetzliche Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen der BaFin und der Deutschen Bundesbank wird ausgefüllt durch die zwischen den beiden Aufsichtsinstitutionen getroffene "Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und der Deutschen Bundesbank bei der Beaufsichtigung der Kredit- und Finanzdienstleistungsin-

stitute vom 30. Oktober 2002"¹ sowie durch die vom Bundesministerium der Finanzen erlassene "Richtlinie zur Durchführung und Qualitätssicherung der laufenden Überwachung der Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute durch die Deutsche Bundesbank gemäß § 7 Abs. 2 KWG vom 10. Oktober 2003" (Aufsichtsrichtlinie²).

In § 7 Abs. 1 KWG wird der Deutschen Bundesbank - und zwar ihren Hauptverwaltungen - die laufende Überwachung der Institute zugewiesen. Die Deutsche Bundesbank ist damit insbesondere zuständig für die Entgegennahme und Auswertung der von Ihnen einzureichenden Anzeigen, Meldungen und Jahresabschlussunterlagen sowie der von den Prüfern vorzulegenden Prüfungsberichte nach den §§ 26 und 44 KWG. Sachverhalte, die aufgrund solcher Anzeigen und Meldungen bekannt werden und die einer weiteren bankaufsichtlichen Würdigung bedürfen, teilt die Deutsche Bundesbank der BaFin mit und stimmt mit ihr eine Stellungnahme an das Institut ab. Dementsprechend ist die Deutsche Bundesbank wie bisher Ihre Anlaufstelle für Fragen zum Melde- und Anzeigewesen und bei der Klärung bankaufsichtsrechtlicher Zweifelsfragen.

Darüber hinaus ist der Deutschen Bundesbank die Durchführung und Auswertung der bankgeschäftlichen Prüfungen zur Beurteilung der angemessenen Eigenkapitalausstattung und Risikosteuerungsverfahren (derzeit Prüfungen der Mindestanforderungen an das Betreiben von Handelsgeschäften der Kreditinstitute (MaH) und Marktrisikomodelleprüfungen) sowie das Bewerten von Prüfungsfeststellungen übertragen worden. Diese bankgeschäftlichen Prüfungen werden im Wesentlichen von der Deutschen Bundesbank durchgeführt, wobei Mitarbeiter der BaFin den Prüfungen beitreten können. Bis zur Einführung des Supervisory Review Process werden allerdings weiterhin Wirtschaftsprüfungsgesellschaften etwa die Hälfte der MaH-Prüfungen und der künftigen Prüfungen der Mindestanforderungen an das Kreditgeschäft der Kreditinstitute (MaK) im Auftrag der BaFin durchführen. Prüfungen des Kreditgeschäfts, wie sie Wirtschaftsprüfer im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses oder bei Sonderprüfungen vornehmen, bleiben von dieser Regelung unberührt.

Die oben erwähnte Vereinbarung und die Aufsichtsrichtlinie sehen neben den gegenseitigen Informations- und Beteiligungspflichten vor, dass die BaFin und die Deutsche Bundesbank jährlich eine Aufsichtsplanung vornehmen, um ein koordiniertes und risikoorientiertes Vorgehen der Aufsicht sicherzustellen. Die Aufsichtsplanung umfasst insbesondere neben den bereits genannten Aufgaben der Auswertung der Prüfungsberichte und der Anordnung von Prüfungen die Durchführung von Aufsichtsgesprächen, die ein wesentliches Instrument der laufenden Überwachung darstellen. Aufsichtsgespräche sollen dabei routinemäßig oder anlassbezogen stattfinden.

Die routinemäßigen Gespräche, die durch die Deutsche Bundesbank - allein oder gemeinsam mit der BaFin - jährlich mit den Geschäftsleitern der Institute geführt werden, haben vor allem die Ergebnisse der Jahresabschlussprüfung, die wirtschaftliche Entwicklung, die Risikolage und

¹ S. unter "http://www.bundesbank.de/bank/bank_bafin.php"

² S. unter "<http://www.bafin.de/richtlinien/aufsichtsrichtlinie.htm>"

-steuerung der Institute sowie die Handhabung der Geschäfte zum Gegenstand. Sie werden daher im Allgemeinen nach Auswertung der Prüfungsberichte zum Jahresabschluss stattfinden.

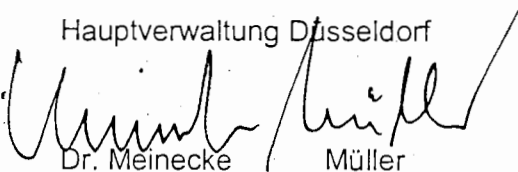
Anlassbezogene Gespräche dienen der Erörterung von Sachverhalten oder Themen, die aufgrund bedeutender Entwicklungen bei dem jeweiligen Institut eine weiter gehende Aufklärung und eine grundsätzliche bankaufsichtliche Würdigung erfordern. Diese Gespräche werden in der Regel von der BaFin und der Deutschen Bundesbank gemeinsam geführt. Die Initiative zu den Gesprächen kann dabei sowohl von der Deutschen Bundesbank als auch von der BaFin ausgehen.

Wir sind uns bewusst, dass mit den Aufsichtsgesprächen auch auf Ihrer Seite ein zusätzlicher Aufwand verbunden ist. Die Gespräche bringen jedoch einen erheblichen Zugewinn an aktuellen Informationen, der es ermöglicht, die Gesamtverhältnisse und Perspektiven der Institute besser beurteilen zu können. Gleichzeitig bieten die Gespräche Ihnen die Gelegenheit, Ihre Anliegen anzusprechen. Selbstverständlich stehen wir Ihnen auch sonst jederzeit für Ihre Fragen und Anregungen zur Verfügung.

Um Ihnen die Auswahl der für Ihr Institut zuständigen Mitarbeiter/innen zu erleichtern, legen wir diesem Schreiben ein Organigramm des Regionalbereichs Banken und Finanzaufsicht unserer Hauptverwaltung bei. *)

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHE BUNDESBANK
Hauptverwaltung Düsseldorf



Dr. Meinecke Müller

~~Anlage~~

*) Diese Anlage ist zwischenzeitlich überholt und daher nicht beigelegt